

- 1) wenn der Besizer in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Eslohe geführten Berggegenbuche bereits eingetragen war;
- 2) wenn derselbe das Bergwerkeigenthum in einer Subhastation erstanden oder darüber ein Präklusionserkenntniß ausgebracht hat;
- 3) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Vorbesizer einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen Titel nachweist;
- 4) wenn derselbe zwar nur für sich einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen Titel beibringt, zugleich aber durch an Eidesstatt zu vernehmende Zeugen, durch Älteste öffentlicher Behörden, oder durch beglaubigte oder sonst unverdächtige Privatdokumente bescheinigt, daß er und beziehungsweise sein Vorbesizer sich in den letzten fünf Jahren in der ruhigen und ungestörten Ausübung des Rechts befunden haben. Auch genügt es zu dieser Bescheinigung, wenn Jemand in den letzten fünf Jahren in den sogenannten Anschnitten als Gewerke aufgeführt ist.

§. 12.

Kann der Besizttitel auf vorstehend bezeichnete Art (§§. 10. und 11.) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besizer ist aber entweder:

- 1) von den, mindestens zur Hälfte an dem Werke theilhaftigen Gewerken, oder
- 2) von den Lehenträgern, den Deputirten oder den Hütten Schulzen als Mitgewerke anerkannt worden, so soll die Eintragung für ihn, auf Grund dieses Anerkenntnisses, gegen die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Bergtheile bekannt sei, bewirkt werden.

§. 13.

Bergwerke und Hütten oder Antheile an Bergwerken und Hütten, welche der Staat für eigene Rechnung betreibt, können, insofern sie nicht aus einem Privatrechtstitel erworben sind, in welchem Falle es bei den Vorschriften der §§. 10. bis 12. verbleibt, auf den Grund einer Bescheinigung der vorgesetzten Bergverwaltungsbehörde, daß der Staat sich im „Betriebe für eigene Rechnung befinde“, für denselben in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 14.

Bei Berichtigung des Besizttitels auf den Grund des Erbrechts ist, wenn der Vorbesizer in das bei dem Berggerichte zu Eslohe geführte Berggegenbuch eingetragen war, oder aus Gewährung der Bergbehörde oder aus den Anschnitten sich ergibt, und der Erbfall vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung Statt gehabt hat, keine förmliche Erbsegitimation erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbfolgerecht begründenden Verwandtschaft und die von dem Besizer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Erben bekannt seien.

§. 15.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 10 bis 14.) legitimirten Besizers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begrün-